Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

86 (28.10.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

Mittel-Rheinkreis.

Nro. 86. Mittwoch den 28. October 1835.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 22352. Gesuche um Militär-Dienstbefreiung betreffend.

Das Großh. Hochpreißliche Kriegsministerium hat über die Gesuche, welche von den Eltern oder Verwandten von Conscriptionspflichtigen bei den Militärbehörden eingereicht werden wollen, und insbesondere über die Gesuche um Entlassung zur Unterstützung der Familie und zum Behufe der Auswanderung folgende Bestimmungen erlassen.

I.

1) Alle Gesuche, welche bereits eingereihte Soldaten betreffen, und bei den Militärbehörden eingereicht werden wollen, müssen, auch wenn solche, wie Entlassungen, der Entscheidung der höheren Militärbehörden unterliegen, jedenfalls zunächst bei dem Regiment eingereicht werden, dem der Soldat angehört.

2) Gesuche, die Conscriptionspflichtige betreffen, welche von den Militärbehörden zwar übernommen, aber noch keinem Regiment zugetheilt sind, sind zunächst dem Rekrutirungs-Offizier des Bezirks vorzulegen.

3) Nur dann, wenn der Gesuchsteller durch die Entscheidung eines Regiments sein rechtliches Intresse beeinträchtigt glaubt, und wenn auf die hierüber bei dem Regiment eingereichte Beschwerde, oder auch nur auf die einfache, bei dem Regiment eingereichte Erklärung, daß der Gesuchsteller höheres Erkenntniß begehre, das Regiment diese Erklärung nicht berücksichtigen oder die Eingabe höhern Orts verweigern sollte, kann eine Eingabe unmittelbar an die höhern Militärbehörden gerichtet werden, das Regiment ist aber jedenfalls hiervon in Kenntniß zu setzen.

4) Gesuche die, ohne daß der in (3) angegebene Fall vorhanden ist, mit Umgehung des Regiments oder des Rekrutirungs-Offiziers unmittelbar an die höheren Militärbehörden eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt, und werden entweder als nichtergangen betrachtet oder ohne Entscheidung zurückgegeben.

II.

Das Gesetz vom 28. August 1835 Rggsbl. Nro. XLIII. über die Militär-Entlassungen, gestattet nach §. 6. und 7. auch für die bereits übernommen oder auch schon als Soldaten dienenden Conscriptionspflichtigen eine Entlassung zur Unterstützung der Familie.

Die Verhältnisse, auf welche ein Gesuch um eine solche Entlassung gestützt werden will, müssen aber, wie die Befreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit von der Ziehungsbehörde als begründet anerkannt worden seyn.

Gesuche um Entlassung zur Unterstützung der Familie können daher auch von den Militärbehörden in solange nicht berücksichtigt werden, als dieselben nicht von der Ziehungsbehörde als begründet anerkannt sind.

Ebenso wenig können solche Gesuche von den Militärbehörden berücksichtigt werden, welche zwar von der Ziehungsbehörde als begründet anerkannt worden sind, von dem Großh. Ministerium des Innern aber als nicht begründet abschläglich verbeschieden wurden, in sofern nicht neue, bei dem frühern Gesuch nicht vorhandene oder nicht angegebene Verhältnisse, vorgebracht werden können. Diese Verhältnisse müssen jedoch von der Ziehungsbehörde ebenfalls als neue Begründungen angesehen worden seyn, ehe sie von den Militärbehörden berücksichtigt werden können.

Die Anwendungen solcher Gesuche um Entlassung der bereits übernommenen Conscribirten und der eingerihten Soldaten, zur Unterstützung der Familie haben bei dem Gemeinderath zu geschehen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sie müssen jedoch so zeitig eingereicht werden, daß sie nach vorschriftsmäßiger Prüfung durch den Gemeinderath der Ziehungsbehörde, bei ihrer jährlichen ordentlichen Versammlung vorgelegt werden können.

Anmeldungen, die so spät gemacht werden, daß nach ordnungsmäßiger Prüfung durch den Gemeinderath die Vorlage an die Ziehungsbehörde nicht mehr geschehen könnte, oder die gemacht werden, wenn die Ziehungsbehörde nicht mehr versammelt ist, müssen nach §. 7. des angeführten Gesetzes bis zum nächsten ordentlichen Zusammentritt der Ziehungsbehörde, ausgesetzt bleiben.

Die Prüfung der Gesuche durch den Gemeinderath, sowie durch die Ziehungsbehörde, hat ganz in der Art zu geschehen, wie dieß durch die §. §. 2. bis 7. der Instruktion über die Behandlung der Dienstbefreiungs-Gesuche für Letztere vorgeschrieben ist.

Ausser der an §. 2. dieser Instruktion geforderten pflichtmäßigen Auskunft über Familien-, Vermögens- und Nahrungsverhältnisse ist aber zur Begründung des Gesuches noch ferner erforderlich:

a) Die Erklärung des Gemeinderaths, daß der zu entlassende der Familie die geforderte Unterstützung gewähren kann, und

b) die schriftliche oder vor dem Gemeinderath, vor dem Amt oder dem Auditorat zu Protokoll gegebene Erklärung des zu Entlassenden, daß er sich verbindlich mache diese Unterstützung zu gewähren.

Die von der Ziehungs-Behörde als begründet anerkannten Gesuche sind von dem Beamten des Conscriptions-Bezirkes der Aushebungsbehörde zur Bestättigung vorzutragen.

Wird auch hier, nach Anhörung der etwa erhobenen Einwendungen, das Gesuch nochmals begründet anerkannt, so ist solches auf dem Gesuche zu beurkunden, und dieses hierauf mit allen Belegen von dem Beamten des Conscriptions-Bezirkes an das betreffende Regiment einzubefördern.

Bei Gesuchen die früher von einem der Ministerien nicht gewährt wurden und die wegen veränderter Verhältniße erneuert eingereicht werden, sind die frühern Verhandlungen immer mit vorzulegen. Gesuche um Entlaßung zur Unterstützung der Familie, die nicht auf die vorgeschriebene Art durch das Amt vorgelegt worden sind, müssen von den Regimentern, oder beziehungsweise, den Rekrutirungs-Offizieren, zurückgewiesen werden.

III.

Nach §. 8. desselben Gesetzes vom 28. August d. J. über die Militär-Entlassungen kann den von Militär-Behörden übernommen Conscriptionspflichtigen, so wie den bereits dienenden Soldaten die Entlassung zum Behuf der Auswanderung oder des Wegzuges ertheilt werden, jedoch nur dann, wenn der um Entlassung Bittende mit seinen Eltern oder mit dem überlebenden Elterntheil auszuwandern gesonnen ist, und auch nur für den Fall, daß die Auswanderung mit den Eltern wirklich erfolgt.

Gesuche um Entlassung zum Behufe der Auswanderung nicht mit Eltern, sondern mit Dritten, oder für sich allein, können daher von den Militär-Behörden nicht berücksichtigt werden.

Zur Begründung der Gesuche muß denselben beigelegt werden:

a) Die amtliche Beurkundung, daß die Eltern oder der überlebende Elterntheil die Staats-Erlaubniß zur Auswanderung, oder zum Wegzug bereits erhalten haben; und dann wenn das Gesuch von dem zu Entlassenden nicht selbst eingereicht wird.

b) Die schriftliche oder zu Protokoll gegebene Erklärung des zu Entlassenden, daß er Willens sey mit seinen Eltern auszuwandern. Letztere Urkunde kann, wenn der Soldat in Dienst steht, vor dem Auditorat nachgeholt werden.

Unterbleibt nach der Entlassung die Auswanderung oder der Wegzug, oder kehrt der Ausgewanderte zurück, so hat das Amt den Rekutirungs-Offizier sogleich hievon in Kentniß zu setzen, durch welchen dem Amt auch das Weitere über die Wiedereinberufung zugehen wird.

Dieses wird zur Kenntnißnahme hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 13. October 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller.

Nro. 22591. Kapitalverleihungen betreffend.

Durch die Rückzahlung mehrerer Kapitalien ist die Militär-Wittwen-Kasse wieder in den Stand gesetzt, größere Darleihen von 1000 fl. bis auf die Summe von 20000 fl. an Gemeinden und solide Privat-Personen verzinslich abzugeben.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen gebracht, daß diejenigen welche derartige Darlehen zu erhalten wünschen, sich, zu Ersparung von Unkosten mit Umgehung von Mittels-

Personen, unmittelbar oder etwa durch ihren Ortsvorstand mit einer kurzen Eingabe an die Verwaltungs-Commission der Militär-Wittwen-Casse zu Karlsruhe bald zu wenden haben worauf das weiter erforderliche von dieser Commision erfolgen wird.

Rastatt den 16. October 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller.

Nro. 5221. Die Lagerhäuser betreffend.

Vom 1. Dezember 1835 bestehen für unverzollte Waaren nur die in der Beilage des höchsten Edikts vom 8. dieses Regierungsblatt Nro. XLVI. bewilligten Niederlagsrechte (§. 109 der Vereinszollordnung) und wird man diejenigen Lagerhäuser, wo gegenwätig mehr als ein Lagerhaus besteht, noch besonders bekannt machen. Alle andere, für unverzollte Waaren seither bestandenen Niederlagen (öffentliche Lagerhäuser, Privatlagerhäuser und Transitmagazienen) sind von gedachtem Tage an als eingegangen zu betrachten, und können, ohne vorherige Genehmigung des Großherzoglichen Finanz Ministeriums nicht mehr zu diesem Zwecke benutzt werden.

Transitgüter welche am 1. Dezember 1835 noch in den bisherigen Niederlagen befindlich sind, unterliegen bei ihrer Aufnahme in die neu errichteten öffentlichen Lagerhäuser der gleichen Behandlung wie unverzollte ausländische Waaren, die, unmittelbar aus dem Auslande eingeführt, in solche niedergelegt werden sollen und muß dabei namentlich eine besondere Anmeldung, auch in der Regel eine spezielle Revision der niedergelegten Waaren statt finden.

Den Eigenthümern der gegenwärtig bestehenden Niederlagen und der darin befindlichen unverzollten Güter wird dieses andurch zu ihrem Benehmen verkündet. Es haben die Zollbehörden jeden dabei Betheiligten, so weit es thunlich ist, noch besonders hierauf aufmerksam zu machen, und sich selbst genau hiernach zu achten. Karlsruhe den 20 October 1835.

Zolldirektion.
Goßweyler.

vdt. Lauter.

Bekanntmachungen.

Durch den Tod des geistlichen Raths und Stadtpfarrers Schnappinger ist die Pfarrei Bräunlingen und durch den Tod des Kaplans Käfer das Kaplaneibenefizium daselbst, längst in Erledigung gekommen. Die Pfarrei trägt in Zehnten, Grundgefällen und Güternutzung beiläufig 2000 fl worauf aber die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und in 4 Jahrsterminen eine Kriegsschuld von 352 fl. 5¾ kr. abzutragen. Auf dem Einkommen der Kaplaneipfründe von beiläufig 600 fl. lastet eine in zwei Terminen zu tilgende Kriegsschuld von 37 fl. 15 kr. und der Benefiziat ist zur Aushülfe in der Seelsorge verbunden. Die Kompetenten um diesen dem Konkursgesetz unterliegenden Pfründen haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Rggsblt. Nro. 38 sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch das am 6. September d. J. erfolgte Ableben des Schullehrers Johann Mackle ist der katholische Schul- und Meßnerdienst zu Hockenheim, Amts Schwetzingen, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 430 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Unterlehrer zu verköstigen, und mit 45 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Dienst haben sich durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei dem Großherzogl. Ministerium des Innern, Katholische Kirchen Section, innerhalb 4 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Schullehrers Franz Anton Hermann ist der kath. Schul- und Meßnerdienst zu Liptingen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 300 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet,

a) dem obengenannten, zur Ruhe gesetzten Schullehrer Hermann auf dessen Lebenszeit einen jährlichen Ruhegehalt von 40 fl. abzugeben, und

b) einen Unterlehrer zu verköstigen und mit 35 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Dienst, welche sich auch über ihre Kenntnisse in der Musik, vorzüglich im Orgelspielen und im Gesang ausweisen müssen, haben sich durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei dem Großh. Ministerium des Innern,

Katholische Kirchen Section, innerhalb 4 Wochen, nach Vorschrift zu melden.

Durch das den 2. d. M. erfolgte Ableben des Schullehrers Seel zu Flinsbach ist diese Schulstelle, Bezirksschulinspection Neckarbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 242 fl. 57 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Schulstelle haben sich bei der Freiherrlich von Berlichingenschen Grund- und Patronatsherrschaft binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Verlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(1) zu Rastatt an die in Gant erkannte Verlassenschaft der Marstallaufseher Mathias Groos'schen Eheleute, auf Dienstag den 10. November d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

— — —

(1) Kork. [Präclusivbescheid.] Alle diejenigen, welche ihre Forderungen an die Verlassenschaft des verstorbenen Gendarmen Weiß von Willstett in der zum Richtigstellungsverfahren angeordneten Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Kork den 21. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Bezirksamt Gengenbach.

(1) von Schönberg, Gemeinde Schwaibach, dem verschwenderischen Bürger und Hofbauer Roman Schilli, welchem der Hofbauer Silvester Anna von da als Pfleger beigegeben worden.

— — —

(1) Lahr. [Mundtodterklärung.] Durch Oberamtsbeschluß vom heutigen wurde gegen nachstehende Weibspersonen von Burgheim, als: gegen die Taubstummen Magdalena und Sophia Zahler und die geistesschwache Dorothea Zahler die Entmündigung ausgesprochen, und für die erstere Weber Mathias Frick, für die 2. Weber Christian Gang und für die 3. Georg Maier, sämmtliche Bürger von hier, als Aufsichtspfleger bestellt. Lahr den 17. October 1835.

Großh. Oberamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Gerlachsheim.

(2) von Ilmspan die Georg Adam und Kaspar Paulus, welche schon über 30 Jahre von ihrer Heimath abwesend sind, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt ist, deren Vermögen in ungefähr 350 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Waldshut.

(3) von Görwihl der am 4. November 1777 geborne unbekannt wo abwesende Karl Zimmermann, dessen Vermögen in 1210 fl. besteht.

— — —

(2) Bruchsal. [Erbaufforderung.] Am 19. August d. J. verstarb zu Helmsheim der natürliche Sohn der am 13. August d. J. gleichfalls verstorbenen Magdalne Reichert, Namens Anton Reichert. Da demselben von der Mutter erbsgebührweise 157 fl. ¾ kr. zufielen, und keine gesetzlich erbfähige Verwandten bis zum 12. Grad aufsteigender noch absteigender Linie bekannt sind, so werden zu Folge L. R. S. 770. alle unbekannte Erben, Erbnehmer und Erbfolger aufgerufen, ihre Ansprüche an diesen Nachlaß binnen 30 Tagen um so gewisser diesseits zu wahren, als sonst die außerordentliche Erbfolger eintreten, und die Staatsgüterverwaltung, gemäß ihres Gesuchs, in diese Erbe richterlich eingewiesen werden müßte. Bruchsal den 6. October 1835.

Großh. Oberamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(1) Karlsruhe. [Ediktalladung.] Der Georg Michael Kiefer von Knielingen, welcher im Februar 1813 durch Conscription bei der Großh. Artilleriebrigade dahier zuging und mit nach Sachsen ausmaschirte, soll dort erkrankt und in Gefangenschaft gerathen sein. Von demselben ist seither keine Nachricht mehr eingegangen und er wird daher aufgefordert, binnen Jahresfrist sich dahier zu melden und sein in 508 fl. 54 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, ansonst man ihn nach Ablauf dieser Frist verschollen erklären und sein Vermögen den nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Cautionsleistung ausfolgen wird.

Karlsruhe den 10. October 1835.

Großh. Landamt.

(1) Pforzheim. [Ediktalladung.] Katharina Ziegler von Langenalb, welche sich vor 5 Jahren von Haus entfernte, und seither keine Nachricht dahin gegeben hat, wird vorgeladen, in Jahresfrist zum Empfang ihres zurückgelassenen Vermögens sich zu melden, das sonst den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz überlassen werden würde.

Pforzheim den 12. October 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Krautheim. [Bekanntmachung.] Da auf die untergerichtliche Aufforderung der unterschriebenen Stelle vom 4. März d. J. Nr. 3582. keine ehemännliche oder eheweibliche Erben sich um die in 77 fl. 54 kr. bestehende Verlassenschaft der Peter Ripbergers Wittwe, Anna Maria geb. Müller von Unterwittstatt in der 2 monatlichen Frist nicht gemeldet haben, als wird der dort angedrohte Rechtsnachtheil hiemit gerichtlich ausgesprochen. Die Verlassenschaft für herrenloses Gut und dem Staat anheimgefallen erklärt. Dieses wird hiemit abermal zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Krautheim den 8. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Gerlachsheim. [Verschollenheitserklärung.] Da Bartel Mohr von Gerlachsheim noch seine allenfallsige Leibeserben sich in der angeordneten Zeit nicht gemeldet haben, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Anverwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz gegeben.

Gerlachsheim den 14. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Rastatt. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem sich Lorenz Hartmann von Rastatt auf die Aufforderung vom 26. August d. J. nicht gemeldet, so wird derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz übergeben.

Rastatt den 12. October 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Lahr. [Aufforderung.] Wer an die zum Theil hier in Verwahrung sich befindliche Verlassenschaft des in Lausanne verstorbenen vormaligen englischen Offiziers Ferdinand von Hecker Erbrechte oder sonstige Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, binnen 6 Wochen solche dahier geltend zu machen, widrigenfalls diese Verlassenschaft der Wittwe des Verstorbenen ausgefolgt werden soll.

Lahr den 17. October 1835.

Großh. Oberamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Villingen. [Bekanntmachung.] In den Taufbuchsauszügen nachbenannter Gemeinden kommen folgende Einträge vor:

von Königsfeld Jak. Theodor Plitt, geboren den 24. April 1815, Sohn des Predigers Johann Jakob Plitt und der Agnes Salome, geborne Schaumann.

Von Ueberachen, Florian Zepf, geb. den 8. Februar 1815, Sohn des Johann Baptist Zepf, Wannenmacher von Wolburg und der Anna Berta.

Der Aufenthalt dieser Personen ist dahier unbekannt, daher bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß, damit sie, wenn sie sich in irgend einer Gemeinde des Großherzogthums aufhalten sollten, zur Conscription pro 1836 gezogen und Nachricht davon anher ertheilt werde.

Villingen den 18. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(2) Bruchsal. [Diebstahl und Fahndung.] In der Nacht vom 13. auf den 14. Oct l. J. wurden in Untergrombach aus einem Hofe drei Mutterschaafe entwendet, jedem derselben ist am linken Ohr ein Einschnitt gemacht, welcher einen Halbmond vorstellt. Diesen Diebstahl machen wir Behufs der Fahndung auf den unbekannten Thäter und die entwendeten Schaafe hiemit öffentlich bekannt.

Bruchsal den 17. October 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Bretten. [Diebstahl und Fahndung.] Christoph Massenhöter von Gondelsheim, durch Hofgerichtliches Erkenntniß wegen dritten Diebstahls zu einer 2jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, die aber bis jetzt wegen angemeldeten

Rekurses zum Rechte nicht vollzogen wurde, fand in der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. Gelegenheit durch Ausbruch aus dem hiesigen Gefängnisse zu entweichen, und einem Mitgefangenen folgende Gegenstände zu entwenden.

1) Ein Paar schwarztuchene alte Hosen zu 1 fl. 20 kr.
2) Eine halbseidene Weste mit roth ausgestückten Blumen und mit 5 weißperlemutternen Knöpfchen zu 48 kr.
3) Einen schwarzmanchesternen Wamms mit schwarzbeinenen Knöpfen und in dem Sacke ein roth baumwollenes Sacktuch zu 3 fl.
4) Eine grüntuchene Schildkappe zu 1 fl.
5) Ein schwarzseidenes Halstuch zu 40 kr.
6) Ein Paar neue Souvarow-Stiefel 6 fl.
7) an Baarschaft 15 kr.

Indem wir dessen Signalement hierunten beifügen, ersuchen wir sämmtliche Behörden, auf dieses Individuum zu fahnden, im Betretungsfall zu arretiren und anher zu liefern.

Bretten den 23. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Größe 5' 4", Statur besetzt, Gesichtsfarbe etwas blaß, Gesichtsform rund, Haare braun, Stirne nieder, Augen braun, Nase gebogen, Mund mittler, Kinn rund, Zähne gut, Bart braun und etwas stark, besondere Kennzeichen keine.

Kleider: Ein braun manchesternen Wamms, blau gefärbte baumwollene Hosen, grüne Schildkappe und Stiefel.

(1) Ettlingen. [Diebstahl.] Nach einer erst heute hier gemachten Anzeige sind zwischen dem 16. und 19. d. M. dem Franz Joseph Bastian zu Busenbach aus einem Schranke in seiner Wohnung 812 fl. oder 813 fl. entwendet worden.

Diese Summe bestand größtentheils aus Oesterreichischen und Baierischen Kronenthalern. Dabei befanden sich 9 bis 10 Großh. Badische Kronenthaler, 2 alte französische Laubthaler, 1 Fünffrankenstück mit dem Bilde des jetzigen französischen Königs und ein Badisches Zweiguldenstück, an halben und viertels Kronen ungefähr 100 fl. Dieses Geld war in 4 Rollen gepackt von weißem unbeschriebenem Papier, je 2 Rollen befanden sich in einem Umschlage von nämlichem Papier und waren mit Bindfaden umschlungen. Noch zur Zeit hat sich gegen den Dieb keine Spur gezeigt. Dieses wird hiermit zur Fahndung öffentlich bekannt gemacht.

Ettlingen den 23. October 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. wurde dem Melchior Oehler in Nordrach aus einer Kammer ein barchentes Oberbett, im Werthe von 17 fl. und ohne besondere Kennzeichen entwendet, was wir zum Behufe der Fahndung auf den Dieb und das Gestohlene hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Gengenbach den 24. Oct. 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(2) Lahr. [Aufforderung.] Am 16. d. M. wurde von den Grenzaufsehern auf der Insel Dunners Schollner, Ottenheimer Gemarkung, ein Fischerfäßchen aufgefunden, in welchem 22 Stücke verschiedener Seidenstoffe enthalten waren. Der Eigenthümer hat sich binnen 6 Monaten dahier zu melden und sich zu rechtfertigen, widrigenfalls die Confiskation dieser Gegenstände ausgesprochen werden solle.

Lahr den 16. October 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Haslach. [Zurückgenommene Fahndung.] Das Ausschreiben vom 8. d. M. die Fahndung auf den wahnsinnigen Xaver Schweiß von Bottenbach betreffend, wird hiemit wieder zurückgenommen. Haslach den 20. October 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergsches Bezirksamt.

Kauf-Anträge.

(1) Bruchsal. [Zwangs-Versteigerung.] Montag den 9. Nov. d. J. Vormittags 9 Uhr wird auf dem Rathhaus zu Untergrombach das der Gemeinde Untergrombach gehörige Baumstück, 2 Viertel 20 Ruthen haltend, an der Straße nach Büchenau und an der Bach gelegen, im Vollstreckungsweg zur Versteigerung gebracht, und wenn der Schätzungspreiß erreicht wird, der Zuschlag sogleich ertheilt werden.

Bruchsal den 20. October 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

(2) Durlach. [Liegenschaftsversteigerung.] Montag den 2. November d. J. Nachmittags 2 Uhr wird auf hiesigem Rathhaus folgende, dem Faïence-Fabrikanten Friedrich Feeser von hier gehörige Liegenschaft versteigert und zwar:

eine zweistöckige Behausung sammt Hofraithe, Garten und Nebengebäude bei der Untermühle, eins. neben dem Graben, ands. neben Stadtwiesen,

wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erlöst wird. Dabei wird noch angefügt, daß dieses Gebäude nach seiner Ausdehnung und seiner günstigen Lage neben dem Wasser zur Betreibung irgend eines größern Gewerbes oder einer Fabrik sehr passend ist.

Durlach den 15. October 1835.

Bürgermeisteramt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Gernsbach. [Holzversteigerung.] Aus den Domänenwaldungen der Bezirksforstei Baden, werden Freitag den 30. d. M. durch Bezirksförster Hubbauer

780 Stück tannene Sägklötze,
135 Stamm tannen Bauholz und
1 Stamm eichen Bauholz

öffentlich versteigert werden. Die Zusammenkunft ist früh 9 Uhr in der Krone zu Ebersteinburg.

Gernsbach den 13. October 1835.

Großh. Forstamt.

(1) Karlsruhe. [Versteigerung.] Wegen Kammergutspachtzinsforderung der Großh. Domenverwaltung Karlsruhe an die Gemeinde Rüppurr ad 1509 fl. 59 kr. werden in Folge richterlicher Anordnung die dem Gemeinderath und Bürgerausschuß allda gepfändeten

9 Pferde, 13 Kühe, 5 Rinder, 8 Wägen.

Zusammen im Schätzungspreiße an 1271 fl. im Wege der Hülfsvollstreckung auf Freitag den 30. October l. J. Vormittags 9 Uhr im Orte Rüppurr gegen gleich baare Zahlung versteigert, wozu die Steigerungsliebhaber eingeladen werden.

Karlsruhe den 21. October 1835.

Graßh. Landamtsrevisorat.

(2) Karlsruhe. [Zenkelstangenversteigerung.] Donnerstag den 5. Nov. d. J. Morgens 9 Uhr werden im Mittelberger Herrschaftwald durch Bezirksförster Taylor, 1000 Stück buchene Zenkelstangen öffentlich versteigert werden, und die Steigliebhaber hiemit eingeladen sich an gedachtem Tage und Stunde zu Burrbach am Rathhaus einzufinden. Karlsruhe den 21. October 1835.

Großh. Forstamt Ettlingen.

(1) Karlsruhe. [Brod- und Fouragelieferung betreffend.] Die Lieferung des Brods für die Garnisonen Mannheim, Bruchsal, Kißlau, Durlach, Ettlingen, Rastatt und Karlsruhe mit Gottesaue, so wie der Fourage für die Garnisonen Mannheim, Rastatt und Karlsruhe mit Gottesau, in den Monaten Dez. 1835, Januar und Februar 1836 wird durch Soumissionen an die Wenigstnehmenden, in sofern die Preise billig gefunden werden, und die Verhältnisse der Soumittenten die nöthige Sicherheit gewähren, begeben. Die Soumissionen müssen auf dem Umschlag die Bezeichnung „Brod- und Fourage-Lieferung" enthalten, und das Angebot in deutlichen Zahlen und Worten ausdrücken, rücksichtlich des Preises der leichten Fourage-Rationen ist zu specificiren, wie viel davon für Haber, Heu und Stroh gerechnet ist. Die Eröffnung der Soumissionen geschieht Montag den 9ten November d. J. Vormittags 10 Uhr; dieselben sollen den Abend vorher spätestens bis 6 Uhr bei diesseitiger Kanzlei einlaufen. Zur Erleichterung der Soumittenten wird jedoch in dem Kriegs-Ministerialgebäude eine verschlossene Soumissions-Lade aufgehängt werden, in welche bis 10 Uhr Morgens noch Soumissionen eingelegt werden können. Nach Wegnahme dieser Lade wird kein Gebot mehr angenommen. Die Lieferungsbedingungen können bei den betreffenden Stadtcommandantschaften und bei dem diesseitigen Secretariat eingesehen werden; sie müssen den künftigen Vertragsverhältnissen zum Grunde liegen und jede Soumission, welche Abweichung oder Vorbehalt dagegen bedingt, wird als nicht geschehen betrachtet werden. Keine Soumission darf Angebote für zwei oder mehrere Garnisonen zugleich enthalten, sondern für jede einzelne Garnison muß eine besondere Soumission, sowohl auf Brod als Fourage, eingereicht werden; Karlsruhe und Gottsaue gelten jedoch für eine Garnison. Wenn zwei oder mehrere Individuen die Lieferung des Brods oder der Fourage für eine Garnison übernehmen wollen, so müssen sie sich sämmtlich in der einzureichenden Soumission unterschreiben. Afteraccorde und Unterlieferanten werden nicht zugelassen, sondern Derjenige, dem die Lieferung durch Ratifikation übertragen wird, muß sie unter Erfüllung der bestehenden Bedingungen selbst besorgen, insofern er nicht auf vorheriges Ansuchen die diesseitige Genehmigung zur Uebertragung der Lieferung an einen Andern ausgewirkt hat. Karlsruhe den 22. October 1835.

Kriegsministerium.
v. Freydorf.
vdt. Heinisch.

(1) Karlsruhe. [Wildfutter-Lieferung.] Die Lieferung der pro $18\frac{36}{37}$ zur Wildfütterung in dem Großherzogl. Wildparke, der Fasanerie und dem Entenfang nöthigen

37 Malter Gerste,
200 — Haber,
32 — Waizen,
55 — Spelz,
20 — Korn,
70 — Welschkorn und
300 Zentner Ohmet

wird im Wege öffentlicher Steigerung an den Wenigstnehmenden vergeben und die zu gedachter Lieferung im Ganzen oder theilweise Lusttragenden werden eingeladen, sich

Mittwoch den 4. November

früh 9 Uhr auf diesseitiger Kanzlei einzufinden.

Karlsruhe den 23. October 1835.

Großh. Forstamt.

(1) Pforzheim. [Kostgebereiversteigerung.] Höherer Weisung zufolge wird die Kostgabe an die Sträflinge und Pfleglinge der hiesigen Arbeits-

und Irrenanstalt auf das Jahr vom 1. Dezember 1835 bis 30. November 1836 Donnerstag den 5. November d. J. Vormittags 11 Uhr einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt werden.

Die Uebernahmslustigen ladet man mit dem Anfügen hiezu ein, daß die bei der Versteigerung eröffnet werdenden Bedingungen auch vorher dahier einzusehen sind und jeder Steigerer vor der Steigerungsverhandlung sich über ein reines Vermögen von 2000 fl. gehörig auszuweisen oder einen gleiche Sicherheit bietenden Bürgen zu stellen habe.

Pforzheim den 24. Oktober 1835.

Großh. Arbeits- u. Irrenhaus-Verwaltung.

(2) Pforzheim. [Haus-Versteigerung.] Die, der Wittwe des verstorbenen hiesigen Bürgers und Steinschleifers Peter Kühn gehörige dreistöckigte Behausung, welche mit Nro. 124. bezeichnet und zum Theil von Stein erbaut und mit einem gewölbtem Keller versehen ist, in der Brötzinger Gasse, neben Flaschnermeister Gassinger und Metzgermeister Karl Unterecker gelegen, wird Montag den 23. November d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause der öffentlichen Steigerung ausgesetzt und wenn der Anschlag von 2200 fl. geboten ist, endgültig zugeschlagen. Pforzheim den 17. Oct. 1835.

Bürgermeisteramt.

Bekanntmachungen.

(1) Lahr. [Bekanntmachung.] Für den bisherigen auf sein Ansuchen vom Dienste entlassene Bürgermeister Schuhmacher von Wittelbach wurde heute der dortige Bürger Johann Faißt gewählt, und von Staats wegen bestätigt.

Lahr den 21. October 1835.

Großh. Oberamt

(1) Rastatt. [Anzeige.] Ich mache hiermit die Anzeige, daß ich zur Ausübung der Anwaltschaft meinen Aufenthalt in Rastatt genommen habe; wobei ich, um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke, daß mein Bruder, Obergerichtsadvokat J. Gutmann, seinen Wohnsitz, wie bisher zu Karlsruhe behalten wird.

Rastatt den 23. October 1835.

Ad. Gutmann, Rechtspraktikant.

(1) St. Blasien. [Erledigtes Theilungs-Commissariat.] Man findet sich veranlaßt, den Theilungs-Commissariats-Distrikt von St. Blasien wiederholt auszuschreiben, mit dem Bemerken, daß die Stelle sogleich angetreten werden könne.

St. Blasien den 22. October 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

(1) Haueneberstein. [Kapital zu verleihen.] Aus dem hiesigen Almosenfond sind auf gesetzliche Obligation zu 5 pCt. 525 fl.

und im Frühmeßfond 225 fl. auszuleihen bei Valentin Jung, Almosen- und Frühmeßfondsverrechner.

(1) Haueneberstein. [Kapital zu verleihen.] Aus dem hiesigen Heiligenfond sind auf gesetzliche Obligation zu 5 pCt. 400 fl. bis 1ten Jänner auszuleihen bei Anton Reiß, Heiligen-Verrechner.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Kapelaneipfründe in Waldkirch dem Pfarrverweser Grafmüller gnädigst zu verleihen geruht.

Der erledigte katholische Schul und Meßnerdienst zu Brenden, Amts Bonndorf, ist dem Schulkandidaten Franz Schindler von Ulm, Amts Oberkirch, bisherigen Unterlehrer zu Oos, Amts Baden, übertragen worden.

K. T. Eggler, Geographie des Großherzogthums Baden, für die Landschulen bearbeitet. Dritte Auflage, nach der neuen Eintheilung des Landes. Mit einem Kärtchen des Großherzogthums.

Von dieser neuen Ausgabe kostet jetzt das einzelne Exemplar geheftet mit Umschlag 9 Kreuzer.

Da das neue, dem Werkchen beigegebene Kärtchen einzeln vier Kreuzer kostet, so wird es nicht unbillig gefunden werden, daß der Preis der Geographie mit Kärtchen auf 9 Kreuzer erhöht werden mußte, da solche durch diese Beigabe an Werth nur gewinnen konnte; — der Verleger wird aber doch auch ferner, wenn für eine Schule 25 Exemplare zusammengenommen werden 3 — bei 50 Exemplaren 8 — und auf 100 Exemplare 20 Freiexemplare — zum Geschenke für ganz arme Schulkinder beifügen.

Alle Buchhandlungen und Buchbinder im Großherzogthume werden durch angemessene Provision in Stand gesetzt, nicht nur das einzelne Exemplar auch um 9 kr., sondern auch bei Parthien von 25, 50 oder 100 Exemplare die oben versprochenen Freiexemplare ohne Preiserhöhung liefern zu können. Sollte jedoch irgendwo, dieser Zusicherung entgegen die Ablieferung der Freiexemplare verweigert werden, so wende man sich nur directe an den Verleger C. Glükher in Konstanz, von dem jede Bestellung sogleich und pünktlich vollzogen wird.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der C. F. Müllerschen Hofbuchhandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg